

Anlage T zur Dienstleistungsvereinbarung od | assist

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dienstleistung – Hilfsmittel – der opta data Finance GmbH

– im Folgenden odFIN genannt –

I. Präambel

Die opta data Finance GmbH (im Folgenden odFIN genannt) stellt ihren Kunden ihre Dienstleistung od | assist zur Verfügung. odFIN bietet hierbei ein umfassendes, flexibles Angebot aus verschiedenen Dienstleistungskomponenten, die den Kunden in administrativen Tätigkeiten in der Vor- und Nachbereitung der Abrechnung entsprechend seiner individuellen Bedürfnisse unterstützen.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien das Folgende:

II. Vertragsschluss

1. Der Kunde beantragt mit seiner Unterschrift verbindlich den Abschluss der Dienstleistungsvereinbarung – od | assist -. Nach Prüfung der angeforderten und eingereichten Unterlagen durch odFIN erhält der Kunde eine Bestätigung des Vertragsschlusses seitens odFIN zu den in der Vereinbarung genannten Konditionen und Bedingungen. Sollte odFIN die Vertragsregelungen modifizieren, wird odFIN den Kunden hierauf ausdrücklich hinweisen. Ein Vertragsschluss kommt danach dann zustande, wenn der Kunde sich mit den neuen Vertragsbedingungen schriftlich einverstanden erklärt oder mit Einreichung der Belege nach Erhalt des modifizierten Vertragsangebotes.
2. Die Darstellung der Leistungen von odFIN auf über das Internet aufrufbaren Seiten, stellt kein Angebot im Sinne der §§ 145 ff. BGB, sondern lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, Angebote zum Abschluss eines Vertrages über den Vertragsgegenstand abzugeben. Die Beantragung zum Abschluss der Dienstleistungsvereinbarung durch den Kunden kann unmittelbar über den Online-Konfigurator von odFIN erfolgen. Der Kunde ist an die Beantragung für die Dauer von sechs Wochen nach Abgabe der Willenserklärung gebunden. Bei der Beantragung unmittelbar über den Online-Konfigurator kann der Kunde aus dem präsentierten Sortiment Leistungen und Produkte auswählen und durch Klick auf die Funktion „Bestellung abschließen“ den Beantragungsvorgang einleiten. Eine Registrierung im Online-Konfigurator ist nicht erforderlich. Der Kunde ist jedoch im Rahmen des Bestellvorgangs verpflichtet, seine Daten vollständig und korrekt anzugeben. Indem der Kunde nach Eingabe der notwendigen Informationen und seiner Daten durch Anklicken der Funktion „Bestellung abschließen“ seine Beantragung absendet, gibt er ein rechtsverbindliches Angebot im Sinne des § 145 BGB ab. Der Kunde erhält unverzüglich eine Bestätigung des Empfangs der Beantragung sowie alle Detailinformationen zu den von ihm bestellten Leistungen und Produkten per E-Mail. In einer solchen E-Mail liegt noch keine verbindliche Annahme der Beantragung, es sei denn, darin wird neben der Bestätigung des Empfangs zugleich ausdrücklich die Annahme der Beantragung („Auftragsbestätigung“) erklärt. Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst durch Annahme seitens odFIN zustande. Auch im Fall der Beantragung des Kunden über den Online-Konfigurator erfolgt die Annahme seitens odFIN gemäß Ziffer II.1 dieser AGB. Insbesondere im Fall, dass die Lieferung der vom Kunden bestellten Produkte oder die Erbringung der bestellten Dienstleistung nicht möglich sein sollte, etwa weil das entsprechende Produkt nicht auf Lager ist oder die Dienstleistung nicht verfügbar ist, kann odFIN das Angebot des Kunden ablehnen. In diesem Fall kommt kein Vertrag zustande. Im Fall möglicher Fehler in der Darstellung der Leistungen im Online-Konfigurator wird odFIN den Kunden gesondert hinweisen und dem Kunden, wenn möglich, ein entsprechendes Gegenangebot schriftlich oder in Textform unterbreiten. Der Vertrag kommt sodann wie in Ziffer II.1 dieser AGB zustande.

III. od | assist

1. Leistungsumfang von od | assist
 - 1.1. odFIN bietet den Kunden Unterstützungsleistungen in der Vor- und Nachbereitung der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern auf der Grundlage der Regelungen des § 302 SGB V, des § 300 SGB V und des SGB X, sowie gegenüber Privatpatienten und weitere administrative Tätigkeiten an.
 - 1.2. Der Kunde wählt zwischen den folgend aufgeführten Leistungen aus, welche seitens odFIN für den Kunden erbracht werden sollen. Hierbei kann er zu dem Grundleistungsumfang der jeweils gewählten Leistung noch weitere Tätigkeiten nach seinen individuellen Bedürfnissen mit odFIN abstimmen, die im Vertrag oder in der dem Vertrag beiliegenden Anlage N aufgeführt werden.
 - a) Abrechnungsvorbereitung
 Grundleistung: Vollständigkeitsprüfung der zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen, Codierbeleg, Dauerverordnung, Rechnungstellung, Taxierung (darin enthaltene Leistungen werden unter „Taxierung“ gesondert aufgeführt und können durch Kunden auch als einzelne Leistung gewählt werden), Erstellen des Kostenvoranschlags, wenn Stammdaten- und Vorgangsanlage durch odFIN erfolgt
 - b) Fallpauschalen
 Grundleistung: Erfassung von Fallpauschalen, Fallkorrekturen, Organisation von Rückholungen, ggfls. Erstellung von Kostenvoranschlägen, Anforderung von Nutzungserklärungen (inkl. 1 schriftliche Erinnerung und 3 Anrufversuche)
 - c) Kostenvoranschläge (ohne Software, nur in Verbindung mit egeko eKV)
 Grundleistung: Erstellung von Kostenvoranschlägen inkl. Erfassung Hilfsmittel
 Zusätzliche Leistungen: Stammdaten Kunde, Patient, Kostenträger, Ärzte und Scannen und Hinterlegen der Unterlagen
 - d) Taxierung
 Grundleistung: Ermittlung der Preise je Position und Mehrwertsteuer auch für Zuzahlungen, Kennzeichnung der Abrechnung, Zuzahlung über odFIN inkl. Beschriftung der Verordnungen
 - e) Absetzungsmanagement
 Grundleistung: Bearbeitung von eingehenden Korrekturen der Kostenträger inkl. Neuabrechnung, Einlegung Widerspruch, Erstellung Kostenvoranschläge, Zuzahlungsrechnungen oder Gutschriften
 Zusätzliche Leistungen: Erfassung der Korrekturen über die Schnittstelle connect
 - f) Zusätzliche Leistungen gem. Anlage N
 Zwischen dem Kunden und odFIN können weitere Leistungen individuell abgestimmt werden, die in der Anlage N der Vereinbarung erfasst werden. Folgende Leistungen können mit odFIN abgestimmt werden: Stammdatenanlage Kunde, Patienten, Kostenträger und Ärzte, Anlage des Vorgangs, Scannen und Hinterlegen der Unterlagen, Erstellung der Zuzahlungsabrechnungen, connect-Abrechnung (Versendung der abrechnungsrelevanten Daten aus dem EDV-System des Kunden über eine Schnittstelle an odFIN als Abrechnungsdienstleister zur Erstellung und Versand der Abrechnung an die Kostenträger)
- g) Klärfälle
 Sollten sich bei Ausführung der unter Ziffer III.1.2 a – f aufgeführten Leistungen Sachverhalte ergeben, die einer Aufklärung bedürfen,

Anlage T zur Dienstleistungsvereinbarung

- werden diese Fälle von odFIN in Abstimmung mit dem Kunden bearbeitet.
- 1.3. Anbindung und interne Projektierung

Grundsätzlich ist die kostenpflichtige Anbindung von odFIN an das EDV-System des Kunden Voraussetzung für die aufgeführten Dienstleistungen im Rahmen von od | assist. In Ausnahmefällen erklärt sich odFIN bereit, zur Durchführung der Leistungen eigene Softwareverträge zu schließen. Hierfür ist eine gesonderte Absprache der Parteien erforderlich.
 2. Pflichten des Kunden
 - 2.1. Die Dienstleistungen von odFIN finden primär nach Anbindung an das EDV-System des Kunden per Fernzugriff statt und erfolgen weisungsgemäß im Namen und im Auftrag des Kunden. Der Kunde stellt die technischen Voraussetzungen für den Zugang zur Verfügung und gewährt odFIN den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Zugriff auf ihr EDV-System. Für die ordnungsgemäße EDV-Anbindung verpflichtet sich der Kunde ergänzend nach bestem Wissen und Gewissen den Fragenkatalog von odFIN zur EDV-Anbindung auszufüllen/zu bearbeiten. Dieser Fragenkatalog wird jeweils ergänzender Vertragsbestandteil.
 - 2.2. Sollte der Kunde an seiner Software eine Änderung (Systemupdate) vornehmen oder eine neue Software installieren, verpflichtet sich der Kunde, die Mitarbeiter von odFIN, die auf sein EDV-System zugreifen müssen, ohne Berechnung von Kosten zu schulen. Der Umfang der Schulung, wie der Erstellung notwendiger Unterlagen richtet sich nach Art und Umfang der Softwareänderung.
 - 2.3. Der Kunde stellt odFIN alle zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben benötigten Verordnungen, Daten, Dokumente und Informationen zeitnah zur Verfügung, vorzugsweise in elektronischer Form; bei nicht gesicherter Übertragung stellt der Kunde eine ausreichende Verschlüsselung der Daten sicher. Der Kunde kann auch eine Übertragung in Papierform (Brief oder Telefax) wählen, dies ist allerdings bereits bei Vertragsabschluss bekanntzugeben.
 - 2.4. Die Belege sind gut verpackt und wie folgt an odFIN zu versenden:
 - Sendungen im Wert bis zu 20.000,- € als Einschreiben
 - bis zu 250.000,- € als gewöhnliche Postpakete
 - bis zu 750.000,- € mit privaten Paketdiensten

Die Belege sind bereits im Haus des Kunden, auf den einzelnen Transportwegen und bei der Lagerung in den Räumen von odFIN gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Leitungswasserschäden sowie Sturm versichert. Die Höchstversicherungssumme bei der Lagerung beim Kunden beträgt 1 Mio. Euro. Die o. g. Versandbestimmungen sind zu beachten. Den Kunden treffen im Versicherungsfalle im Rahmen der Schadensminimierungspflicht Mitwirkungspflichten. Hierzu gehört etwa ein Nachforschungsauftrag bei der Post und die Beschaffung von Duplikaten zur Abrechnung bei den Kostenträgern. Die Pflicht zur Mithilfe bei der Schadensminderung (insb. zur Beschaffung von Duplikaten) betrifft den Kunden auch dann, wenn die Belege auf dem Postweg zwischen odFIN und den Kostenträgern verlorengehen. odFIN behält sich bei jedem Versicherungsfall vor, die Zahlung an den Kunden erst nach Bestätigung der Versicherung über die Kostenübernahme vorzunehmen. Der Kunde stellt sicher, dass die Schadenshöhe gegenüber der Versicherung dargelegt und nachgewiesen werden kann.
 - 2.5. Der Kunde verpflichtet sich bei Klärungsfällen und Nachfragen zur ordnungsgemäßen, angemessenen Mitwirkung. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, odFIN umgehend über eingehende Rückläufer zu informieren.
 - 2.6. Der Kunde verpflichtet sich, odFIN während der Dauer dieser Vereinbarung regelmäßig/monatlich zum im Vertrag festgelegten Zeitpunkt die in seinem Hause anfallenden, vertragsgegenständlichen Belege/Verordnungen zur Bearbeitung im vereinbarten Umfang einzureichen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist odFIN berechtigt, für jeden Monat der Nichteinreichung, dem Kunden Schadensersatz in Rechnung zu stellen (=50 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoumsatzes/Monat).
 - 2.7. Eine Abweichung von 30 % des durchschnittlichen Umfangs der seitens odFIN zu erbringenden Leistungen ist aus Planungsgründen
- odFIN mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Bei fehlender Anzeige ist odFIN berechtigt bei Verminderung der zu verarbeitenden Belege, entsprechend Ziffer III.2.6 Schadensersatz für den verminderten Umsatz zu verlangen. Bei Steigerung des Umfangs ist odFIN berechtigt, die Bearbeitung dieses Teils abzulehnen.
3. Rechnungsstellung/Preis
 - 3.1. Die Rechnungen sind sofort zur Zahlung an odFIN fällig. Der Kunde verpflichtet sich, das vereinbarte Honorar spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu begleichen, so dass sich der Kunde automatisch am 15. Tag ab Rechnungsdatum, ohne dass es einer weiteren Mahnung durch odFIN bedarf, in Verzug befindet.

Die Parteien können hierzu vereinbaren, dass der Rechnungsbetrag jeweils durch odFIN über ein vom Kunden zu erteilendes SEPA-Mandat eingezogen wird. Ist in diesem Falle am vereinbarten Einzugs-termin ein Einzug des Honorars durch odFIN aus Gründen, die odFIN nicht zu vertreten hat, nicht möglich, befindet sich der Kunde ebenfalls mit der Zahlung in Verzug. Wenn ein Einzug mittels SEPA-Mandat nicht vereinbart ist oder nicht ausgeführt werden kann, hat der Kunde den Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung benannte Konto fristgerecht zu überweisen.
 - 3.2. Skontoabzüge werden von odFIN, wenn diese nicht ausdrücklich auf der Rechnung ausgewiesen sind, nicht gewährt.
 - 3.3. Im Rahmen der Dienstleistungen anfallende Kosten externer Dienstleister, wie etwa von Anbietern elektronischer Kostenvorschlags-Portale (MIP, HMM, egeko,...), werden durch odFIN eins zu eins an den Kunden weiterbelastet. Gleiches gilt für Portokosten. odFIN hat auf diese Kosten keinerlei Einfluss.
 - 3.4. Kosten für von odFIN durchgeführte Schulungen sowie Reise- und ggfs. Übernachtungskosten für Vor-Ort-Termine beim Kunden werden diesem gesondert, entsprechend der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisliste der odFIN, in Rechnung gestellt. odFIN wird den Kunden vorab über die jeweils anfallenden Kosten, etwa im Rahmen eines Angebotes, informieren.
 - 3.5. Eine Preisanpassung kann seitens odFIN vorgenommen werden, wenn aufgrund technischer Änderungen, neuer IT-Erfordernisse, weiterer Vorgaben der Kostenträger aufgrund gesetzlicher Änderungen des SGB V oder der Verträge gem. § 127 SGB V oder auch aufgrund interner Besonderheiten des Kunden die Leistungen nur mit höherem Aufwand erbracht werden können, als sich bei der Prozessaufnahme bei Vertragsschluss zeigte. Die Parteien sind sich darüber einig, dass in diesen Fällen zu den von odFIN dargelegten Preisänderungen Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden, eine Einigung über die neuen Preise zu erzielen. Sollte eine Einigung nicht gelingen, sind beide Parteien berechtigt, die Leistung od | assist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

IV. Abweichende Regelungen im Falle der Beauftragung von od | assist und Abrechnung und Factoring

Der Kunde ist berechtigt, hinsichtlich der Bearbeitung seiner Verordnungen individuell die Leistungen im Rahmen von od | assist und Abrechnung und Factoring in Auftrag zu geben. Hierbei kann er entscheiden, ob sämtliche Verordnungen im Rahmen von od | assist bearbeitet werden sollen oder nur ein Teil davon. Bei Wahl der weiteren Leistung Abrechnung und Factoring kann der Kunde deshalb unter Beachtung der Regelungen dieser AGB einen Teil der Verordnungen im Rahmen von od | assist bearbeiten und dann in die Abrechnung überführen lassen und einen Teil der Verordnungen direkt im Rahmen der Abrechnungsdienstleistung einreichen.

Sollte der Kunde sowohl die Dienstleistungen od | assist und Abrechnung für die Verarbeitung der Verordnungen in Anspruch nehmen, gelten folgende zusätzliche Regelungen vorrangig:

Die Verordnungen werden seitens des Kunden zunächst zur Bearbeitung im Rahmen von od | assist eingereicht. Die erhaltene Postsendung wird seitens odFIN entsprechend der vom Kunden beauftragten Tätigkeiten bearbeitet, um die Abrechnungsfähigkeit der Belege herzustellen. Nach Fertigstellung werden die abrechnungsfähigen Belege im Online-Kundencenter für den Kunden hinterlegt und durch odFIN wird hierbei ein Posteingangsdatum für die Abrechnung generiert. Dieser Zeitpunkt entspricht dem in Ziffer IV.6.1 der AGB Rahmenvertrag Abrechnung definierten Rezepteingangstag zur Berechnung der Auszahlungsfrist. Sämtliche übrigen Rege-

Anlage T zur Dienstleistungsvereinbarung

lungen der Ziffer IV.6 der AGB Rahmenvertrag Abrechnung gelten entsprechend.

Hinsichtlich der Gebühren für die Bearbeitung der Verordnungen, für die der Kunde sowohl die Leistung od | assist als auch Abrechnung und Factoring in Anspruch genommen hat, kann der Kunde entscheiden, ob er anstatt der für die Leistungen gesondert anfallenden Gebühren hinsichtlich der Grundgebühr Abrechnungsvorbereitung und Abrechnungsgebühr für die Abrechnung nach § 302 SGB V, § 300 SGB V eine Kombigebühr für den jeweiligen Posteingang auswählt. Der Kunde hat dies bei Einreichung der Belege zur Bearbeitung im Rahmen von od | assist vorzunehmen.

Die Gebühren, die bei Erbringung der Leistungen im Rahmen von od | assist anfallen, werden, wenn möglich, beim Abrechnungsguthaben verrechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen aus Ziffer III.3.

V. Allgemeine Regelungen

1. Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung wird mit Bestätigung durch odFIN wirksam. Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt mit Eingang der ersten Beleglieferung (oder Datenlieferung) in den Geschäftsräumen von odFIN. Sollte zum Zeitpunkt der ersten Beleglieferung die Dienstleistungsvereinbarung noch nicht durch odFIN bestätigt worden sein, sind die Parteien sich einig, dass odFIN nach Prüfung entscheidet, ob die Leistungen nach den Bedingungen dieser Vereinbarung durchgeführt werden.

Die Vereinbarung ist ein Jahr ab Eingang der ersten Beleglieferung kündbar und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. E-Mail und Fax genügen der Schriftform bei der Kündigung der Dienstleistungsvereinbarung nicht. Die Nichteinhaltung der Form führt zur Unwirksamkeit der Kündigung.

Der Kunde ist berechtigt, die Dienstleistung od | assist oder die Dienstleistung Abrechnung und Factoring separat zu kündigen. Der Vertrag bleibt hinsichtlich der nicht gekündigten Dienstleistung bestehen. Die Kündigungsfristen gelten auch bei separater Kündigung nur einer Dienstleistung.

Während der ersten zwei Monate hat jede Partei, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes geregelt wird, das Recht, die Vereinbarung hinsichtlich der gewählten Leistung od | assist oder Abrechnung und Factoring ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung durch einfache Willenserklärung aufzuheben. Die Erklärung zur Aufhebung der Vereinbarung kann hierbei auf die Leistung od | assist oder Abrechnung und Factoring beschränkt werden. In diesem Fall wird die Vereinbarung hinsichtlich der nicht von der Aufhebung betroffenen Leistung weitergeführt.

Darüber hinaus haben beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB). odFIN kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen oder eine Preisanpassung vornehmen, wenn die Versorgungsberechtigung des Kunden (bzw. Zulassung) oder dessen Zugehörigkeit zu der Vereinigung/Innung endet, die für die vereinbarten Honorare ausschlaggebend war. Gleiches gilt, wenn der für die Honorare maßgebliche Kooperationsvertrag von odFIN mit einer Vereinigung/Innung wirksam gekündigt wurde.

2. Preisanpassungen und Verbraucherpreisindex

Sämtliche Gebühren der Dienstleistungsvereinbarung, ausgenommen die Gebühren der Vorfinanzierung, werden nach dem monatlich bekanntgegebenen Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes des Basisjahres 2015 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Erhöhung aufgrund der Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat der Vertragsunterzeichnung verlaubliche Indexzahl. Schwankungen bis zu 3 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung zu den Stichtagen am 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres die gesamte Änderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

3. Allgemeine Haftungsregelungen

Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von odFIN oder bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von odFIN sowie bei Nichterfüllung ggfs. übernommener Garantien haftet odFIN gemäß den gesetzlichen Regeln.

Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von odFIN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von odFIN beruhen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren

Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden. Für Ereignisse höherer Gewalt, die odFIN die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet odFIN nicht.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern dies durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurde, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selber (z. B. Viren, Würmer, DoS-Attacken, trojanische Pferde), die odFIN auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.

Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit odFIN auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich dies verzögert.

Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt hat die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.

4. Datenschutz

odFIN verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Kundenweisung zweckgebunden zu verarbeiten (siehe Anlage B zur Auftragsverarbeitung). Anlage B ist ergänzender Bestandteil dieses Vertrages.

Der Kunde entbindet die Arbeitsgemeinschaft IK, St. Augustin, von ihrer Schweigepflicht und berechtigt odFIN, die einschlägige IK-Nummer zu erfassen.

5. Vertraulichkeit

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche mündlich, fernmündlich, schriftlich, digital oder in sonstiger Weise übermittelten Informationen aus der Zusammenarbeit zwischen odFIN und dem Kunden, insbesondere geschäftliche, technische, wettbewerbsrelevante Daten, Preise, Produktvorhaben und Entwicklungen von odFIN streng geheim zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, odFIN hat der Weitergabe im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die aufgrund von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen vom Kunden offengelegt werden müssen, sowie auf solche Informationen, die bereits vor Abschluss des jeweiligen Dienstleistungsvertrages nachweislich publiziert waren oder der anderen Partei ohne Bruch dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangt sind. Für den Fall, dass sich der Kunde auf das Vorliegen der vorstehend genannten Ausnahmen beruft, trägt er die Beweis- und Darlegungslast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Einzelfall.

Der Kunde hat seine Mitarbeiter in einer gemäß dieser Ziffer entsprechenden Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten.

6. Bestimmungen des GWG

odFIN ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GWG) zu den Identifizierungspflichten umzusetzen. Personalausweiskopie und/oder Handelsregisterauszug des Kunden sind u. a., sofern diese noch nicht bei odFIN vorliegen, zur Wahrung dieser Pflichten vor Vertragsschluss bei odFIN einzureichen (siehe Vertragsdeckblatt). Änderungen bezüglich der Gesellschaft/Inhaber/Vertragspartner oder bezüglich der Vertretungsberechtigungen sind nach dem Gesetz anzeigepflichtig. Ebenso besteht die Verpflichtung des Kunden, über geänderte Verhältnisse bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten oder der PeP (=politisch exponierte Person) –Stellung odFIN umgehend zu informieren.

odFIN ist berechtigt, die Auszahlung von angekauften Forderungen zurückzuhalten, bis der Kunde seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

7. AGB-Klausel

odFIN ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. odFIN wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstiger gleichwertiger Gründe unter Berücksichtigung des vertraglichen Gleichgewichts durchführen. Die geänderten AGB werden dem Kunden schriftlich oder über das Online-Kundencenter zur Verfügung

Anlage T zur Dienstleistungsvereinbarung

gestellt. Sie werden entweder mit Bestätigung des Kunden im Online-Kundencenter oder im Falle schriftlicher oder elektronischer Zusendung wirksam, wenn odFIN nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung ein schriftlicher Widerspruch des Kunden eingeht.

Die Einbeziehung von Kunden-AGB in das Vertragsverhältnis zur odFIN wird ausgeschlossen.

8. Nebenabreden und Änderungen

Die in diesen AGB, dem Vertrag und den sonstigen durch den Vertrag in Bezug genommenen Dokumenten enthaltenen Regelungen stellen die Gesamtheit der Abreden der Parteien dar. Nebenabreden und Änderungen hierzu bedürfen der Textform.

9. Beweisklausel

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei odFIN gespeichert sind, gelten als zulässige Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung gilt zwischen den Vertragspartnern eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich gleich ist. Im Falle einer Vertragslücke vereinbaren die Vertragspartner eine Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und die Lücke schließt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

11. Schlussbestimmungen

Für diesen Vertrag zwischen odFIN und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz von odFIN zuständige Gericht. Alternativ ist jede Vertragspartei berechtigt, die andere Vertragspartei an ihrem Sitz in Anspruch zu nehmen. Außer für den Fall des einstweiligen Rechtsschutzes sind die vorstehenden Zuständigkeitsvereinbarungen abschließend.

Erfüllungsort ist Essen.

(Ende der Anlage T - AGB od | assist)